

Greifenhügener Kreis-Zeitung

Amfliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 26.

Dienstag, den 1. März 1921.

77. Jahrg.

Amflicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei einem getöteten Hunde des Bauerhofsbesizers Neumann in Uchtdorf liegt Tollwutverdacht vor.

Zum Schutze gegen Tollwut bestimme ich daher auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — R. G. Bl. S. 519 — in Verbindung mit § 114 Abs. 5 B. V. G. vom 1. Mai 1912 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes:

§ 1. In den Ortschaften: Uchtdorf, Roderbeck Gemeinde, Gut und Forstgut, Ripperwiese Gemeinde und Gut, Dorotheenwalde Gut, Rehberg Gemeinde, Gut und Forstgut, Kladow, Gr. Schönfeld Gemeinde und Gut, Sägersfelde Gemeinde und Gut, Selchow Gemeinde und Gut, Mühle Louisenhof (zu Wildenbruch gehörig), Thändorf Gemeinde und Gut, Förstereien Pinnefee und Selchow, Sädersdorf, Steinwehr Gemeinde und Gut, Rörchen Gemeinde und Gut (einschließlich ihrer Gemarkungen) sind sämtliche Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingeführt werden, für die Dauer von mindestens 3 Monaten und zwar bis zur Wiederaufhebung dieser Anordnung festzulegen (anzuketten oder einzusperrern).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen unterworfen wie sie für ihn zur Zeit der Ausfuhrung am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizeihunden ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

§ 4. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt werden müssen.

§ 5. Hunde, die diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufen, werden getötet. Die Tötung liegt den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldbauwehrlern ob.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist durch die beteiligten Ortsbehörden sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8. An den Ausgängen der oben genannten gesperrten Ortschaften sowie der in dem gefährdeten Bezirk gelegenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen. Tafeln werden von hier übersandt.

Die beteiligten Ortspolizeibehörden ersuche ich unverzüglich die notwendigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung streng zu überwachen.

Die Herren Landjäger werden ersucht, alle Fälle der Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen ungekümmt bei den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Greifenhagen, den 26. Februar 1921.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung

betreffend Neubildung sämtlicher Schulvorstände.

Durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen (Gesetzsammlung S. 535 und folgende) sind die §§. 44 bis 51 des Volksschulunterrichtsgesetzes vom 28. Juli 1906 in wesentlichen Punkten geändert worden. Ich weise auf dieses Gesetz besonders hin und ersuche, sich damit vertraut zu machen.

Die hauptsächlichsten Änderungen betreffen die Zusammensetzung der Schulvorstände und die Wahl der dazu gehörenden Gemeindeglieder und Lehrer. Die in die Schuldeputationen oder Schulvorstände zu entsendenden Personen, also ausschließlich der Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, Geistlichen und Lehrer, die kraft Befehles zum Schulvorstand gehören, sollen nunmehr von den Gemeindegliedern sofort neu gewählt werden, ebenso die Lehrer von der Lehrerschaft des Schulverbandes, wo letzteres überhaupt erforderlich ist. Die Anzahl der zu den Schulvorständen gehörenden Einwohner des Schulverbandes ist die gleiche geblieben wie früher. Lehrer sollen aber in der gleichen Anzahl wie Gemeindeglieder dazu gehören, wo dieses möglich ist. Eine Wahl von Lehrpersonen ist mithin nur dort erforderlich, wo die Zahl der wahlberechtigten Lehrpersonen größer ist, als die Zahl der zum Schulvorstand gemiesenen Einwohner. Die Wahl der Gemeindeglieder erfolgt, sofern mindestens 2 Gemeindeglieder zu wählen sind, nach den Grundzügen der Verhältniswahl, wo nur ein Gemeindeglied zu wählen ist, nach der Mehrheitswahl, durch die Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung. In den Gutsbezirken, für welche ein Statut auf Unterverteilung der Schullasten erlassen worden ist, hat die auf Grund dieses Statuts gewählte Gutsvertretung die Wahl der außer dem Gutsvorsteher in den Schulvorstand zu entsendenden Vertreter vorzunehmen. In allen anderen Gutsbezirken werden die Vertreter von dem Gutsvorsteher ernannt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Bekanntmachung des hiesigen Kreis Ausschusses, betr. Neuwahl der Gemeindevorsteher und Schöffen vom 1. September 1919 — Nr. 52 der Zusammenstellung der amtlichen Bekanntmachungen für 1919 — sinngemäße Anwendung. Die Einladung der Gemeindevertreter bezw. Gemeindeversammlung und der Gutsvertretung zur Wahl hat gemäß § 78 und 59 der Landgemeindeordnung eine Woche vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung zu erfolgen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, schleunigst die Neuwahl durch die Gemeindevertretung, Gemeindeversammlung oder Gutsvertretung vorzunehmen.

Die Namen der Gewählten sind den Herren Vorsitzenden der Schulvorstände bezw. den Herren Schulverbandsvorstehern sofort nach der Wahl, und so rechtzeitig mitzuteilen, daß die neugebildeten Schulvorstände noch vor dem 1. April 1921 zu einer Sitzung zusammenberufen werden können.

Auch die Lehrerschaft hat, wo erforderlich, die Wahlen nach den Grundzügen der Verhältniswahl vorzunehmen. Wahlberechtigt sind die endgültig oder einstweilig angestellten Inhaber planmäßiger Schulstellen.

Für die Wahl ist die Berufung eines Wahlleiters und die Aufnahme einer Niederschrift über die Wahlhandlung erforderlich. Die Niederschrift ist dem Schulvorstand zu übermitteln, zu dem die Wahlen erfolgt sind.

Auch einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen sind zum Eintritt in den Schulvorstand berechtigt, dagegen nicht die austrags- und vertretungsweise beschäftigten; die Schulvorstände, insbesondere bei Schulen mit einer Lehrkraft, werden zweckmäßig auch die austrags- und vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen in geeigneten Fällen zu ihren Sitzungen zuziehen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen, auch den Herren Lehrern von dieser Bekanntmachung sofort Kenntnis zu geben.

Greifenhagen, den 27. Februar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Bei der am 20. d. Mts. stattgefundenen Kreiswahl im Kreise Greifenhagen sind insgesamt 23087 gültige Stimmen abgegeben worden.

Hievon entfallen:

- auf den Wahlvorschlag Nr. 1 (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) 6967 Stimmen,
- auf den Wahlvorschlag Nr. 2 (Unabhängige Sozialdemokratische Partei) 921 Stimmen,
- auf den Wahlvorschlag Nr. 3 (Deutsche Demokratische Partei) 693 Stimmen,
- auf den Wahlvorschlag Nr. 4 (Deutsche Volkspartei) 5090 Stimmen,
- auf den Wahlvorschlag Nr. 5 (Deutschnationale Volkspartei) 9416 Stimmen.

Bei 24 Kreisratsmitgliedern ergibt sich eine Verteilungszahl von 961.

Zu Kreisratsmitgliedern sind daher gewählt:

- vom Wahlvorschlag Nr. 1 Otto Passchl, Schriftsteller, Buchholz,
- Friedrich Lenz, Maschinist, Sydowsee,
- Karl Hartmann, Zigarrenfabrikant, Fiddichow, Bahnerstr. 30,
- Hans Albrecht, Gastwirt, Greifenhagen, Fischersstr. 35,
- Johannes Leibauer, Maschinenmeister a. D., Hökendorf,

Ernst Neise, Maurer, Liebenow, Hermann Küfel, Tischler, Seferich.

vom Wahlvorschlag Nr. 2 Gustav König, Installateur, Greifenhagen, Wieckstr.

vom Wahlvorschlag Nr. 3 Friedrich Wiese, Aufsichtsratssekretär, Bahn.

vom Wahlvorschlag Nr. 4 Dr. Paul Sauerlandt, Amtsgerichtsrat, Greifenhagen, Bismarckstr. 634,

Gustav Iben, Land- und Gastwirt, Mönchhappe, Otto Plantikow, Postsekretär, Hohenkrug,

Fritz Wittig, Freischulzengutsbesitzer, Neuendorf (Freigut), Karl Krüger, Schuhmachermstr., Greifenhagen, Wieckstr. 123.

vom Wahlvorschlag Nr. 5

August Prütz, Bauerhofsbesitzer, Rortenhagen, August Quandt, Bürgermeister, Greifenhagen,

Rudolf Zelter, Rittergutsbesitzer, Neuhaus, Gustav Schwanz, Lehrer und Vertreter des Genossenschaftswesens, Singlow,

Franz Warbende, Landwirt, Marienthal, Karl Friedrich Falkenberg, Landwirt, Rublank,

Egon Schrader, Rittergutsbesitzer, Klein Jarnow, Alwin Hoffmann, Bandagist, Greifenhagen, Baustr. 16,

Wilhelm Book, Arbeiter, Selchow, Karl Alexin, Arzt, Fiddichow, Marktplatz 5.

Dies wird hiermit gemäß § 70 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreisratswahlen öffentlich bekanntgemacht.

Greifenhagen, den 27. Februar 1921.

Der Wahlkommissar für die Provinziallandtags- und Kreisratswahlen.

Koehler. Landrat.

Bekanntmachung betr. Befähigung von Feldhütern.

Nachbenannte Personen sind von mir auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Feldhüter bezw. Ehrenfeldhüter befähigt worden:

- 1. Wirtschaftsinспекtor Martzschinke
- 2. Amtsekretär Falkenhayn
- 3. Arbeiter Gerike
- 4. Förster Hiller
- 5. Rechnungsführer Schünemann
- 6. Hans Rebschull
- 7. Gemeindevorsteher Jahne
- 8. Bauerhofsbesitzer Noack I
- 9. Hofmeister Emil Buhke
- 10. Gärtner Julius Denz
- 11. Inspektor Siegfried Gremer

Die Vorgenannten werden einen von mir vollzogenen Ausweis über die Befähigung als Feldhüter bezw. Ehrenfeldhüter bei sich führen.

Greifenhagen, den 26. Februar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat in Abänderung seiner Verfügung vom 5. Juni 1920 (Kreisblatt Nr. 71) angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden alle bei ihnen eingehenden Anzeigen über den Abbruch von Ziegeleien unverzüglich an ihn als Demobilisierungskommissar weiterzugeben haben. Die die Anzeige erstattenden Betriebsinhaber oder Leiter sind darauf hinzuweisen, daß sie direkt an den Herrn Regierungspräsidenten und zwar spätestens 3 Tage nach Erstattung der Anzeige über den Betriebsabbruch die noch vorhandenen Bestände an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen pp. anzumelden haben.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hierauf aufmerksam.

Greifenhagen, den 23. Februar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden ersuche ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. ds. Mts. — Kreisblatt Nr. 24 —, die aus dem Gefangenenlager Stargard i. Pom. stammenden russischen Kriegsgefangenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich zwecks Heimbeförderung in das Gefangenenlager Utdamm zu begeben hätten. Das Gefangenenlager Stargard i. Pom. ist bereits aufgelöst.

Greifenhagen, den 27. Februar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Höheren Orts ist eine Prüfung sämtlicher bestehenden Polizeiverordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin angeordnet worden.

Da die letzte derartige Prüfung zu Anfang des Jahres 1912 stattgefunden hat, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, mir von jeder von ihnen seit dem Jahre 1912 erlassenen und noch in Kraft befindlichen Polizeiverord-